LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/7875**

04.02.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Volksfestkultur in Nordrhein-Westfalen bewahren – europäisch gewollten Bestandsschutz für ältere Fahrgeschäfte nicht aushebeln

I. Sachverhalt

Im Zuge der technischen Normung auf europäischer Ebene entstand bereits im Jahr 2005 eine neue technische Norm, die u.a. die Anforderungen an Beschaffenheit und Sicherheit von Schaustellerfahrgeschäften spezifiziert. Für den Übergang von der bisher geltenden deutschen technischen Norm DIN 4112 zur europäischen DIN EN 13814 war ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren vorgesehen.

Die Europäischen Normen (EN) sind Regeln, die von einem der drei europäischen Komitees für Standardisierung (Europäisches Komitee für Normung CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung CENELEC und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen ETSI) ratifiziert worden sind. Alle EN-Normen sind durch einen öffentlichen Normungsprozess entstanden. DIN-Normen sind Empfehlungen und können angewendet werden, allerdings müssen sie nicht benutzt werden. Grundsätzlich handelt es sich um „private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“.

Im Mai 2012 wurde die neue Norm als Technische Baubestimmung auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt. Nordrhein-Westfalen veröffentlichte die Liste der technischen Baubestimmungen am 22.05.2012 unter Einschluss von DIN EN 13814 (Anlage zum Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 22.5.2012). Die technische Norm DIN EN 13814 – obgleich an sich „privates Regelwerk“ – erlangt in Nordrhein-Westfalen deshalb über § 3 Abs. 3 Landesbauordnung Rechtsverbindlichkeit. Nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung gelten als anerkannte und damit im bauaufsichtlichen Verfahren zu berücksichtigende Regeln der Technik auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Mit anderen Worten: In bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde, ob die technischen Vorgaben der DIN EN 13814 eingehalten wurden.

Datum des Originals: 03.02.2015/Ausgegeben: 04.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der nordrhein-westfälische Einführungserlass enthält indes keinen Hinweis darauf, dass DIN EN 13814 nicht für Anlagen und Fahrgeschäfte gilt, die vor der Veröffentlichung der Norm (Juni 2005) hergestellt wurden.

Ein derartiger Hinweis war auf europäischer Normungsebene noch vorhanden. Die Übernahme der neuen technischen Bestimmung in das nordrhein-westfälische Landesrecht unter Auslassung einer europäischen Vorgabe widerspricht jedoch der Geschäftsordnung des Europäischen Normungsinstitutes CEN; dort ist ausgeführt:

*„Eine EN [Europäische technische Norm] muss **identisch** in fachlichem Inhalt und Gestaltung (von einer Übersetzung abgesehen) und ohne Einschränkungen für die Anwendung übernommen werden."*

Die Bauaufsichten der Bundesländer haben diesen Bestandsschutz für die Schausteller mit dem Verweis auf das vom Gesetzgeber vermeintlich gewollte dynamische Sicherheitskonzept verweigert. Demzufolge sei für sog. Fliegende Bauten – zu denen die Fahrgeschäfte rechtlich gehören – bewusst das Instrument der befristeten Genehmigung gewählt worden, um in Anbetracht des besonderen Gefahrenpotentials dieser Anlagen periodische Nachjustierungen zu ermöglichen. Auf vergleichbare Anlagen in dauerhaft installierten Freizeitparks werden diese Grundsätze allerdings nicht angewendet.

Die Bauaufsicht verlangt nicht, dass alle Fahrgeschäfte der neuen Norm 1:1 entsprechen müssen, fordert jedoch einen Nachweis auf Konformität bestimmter Bauteile mit dem in der DIN EN 13814 beschriebenem Sicherheitsniveau in Form eines Prüfberichtes. Betroffen sind davon in erster Linie Fahrgeschäfte mit einer befristeten Ausführungsgenehmigung von einem oder zwei Jahren. Die Erstellung des Prüfberichtes kostet mehrere tausend Euro, hinzu treten die Kosten für eventuelle Nach- oder Umrüstungen. Der Aufwand ist so hoch, dass er einer erstmaligen technischen Prüfung nahekommt und von den Unternehmern nicht finanziert werden kann. Betroffen sind vielfach die attraktivsten Fahrgeschäfte auf den nordrhein-westfälischen Volksfestplätzen. Lassen Schausteller diese Überprüfung nicht vornehmen, erhalten sie für das Fahrgeschäft keine Genehmigung (mehr) und dürfen es demzufolge auch nicht auf Kirmes oder Jahrmarkt einsetzen.

Die durch den Wegfall des europäisch vorgesehenen Bestandsschutzes auf Landesebene eintretenden Folgen für die betroffenen Schausteller sind nachgerade absurd: Fahrgeschäfte, die stets zugelassen waren und keinerlei Sicherheitsbedenken unterlagen, dürfen nicht mehr verwendet werden. Zum Vergleich: Bestünden derartige Vorgaben etwa im Straßenverkehr, so dürften alsbald Kraftfahrzeuge, die nicht über ein integriertes Mobilfunk-Notrufsystem („eCall") verfügen, ab 2016 nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die Eigentümer müssten sich entweder ein neues Kraftfahrzeug kaufen oder ihr altes zu Kosten, die möglicherweise dessen Wert übersteigen, umrüsten lassen. Eine derartige Forderung wird deshalb zu Recht für den Straßenverkehr nicht erhoben.

Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover mit Urteil vom 15.10.2014, 4 A 10871/14, die Übernahme der DIN EN 13814 ohne Bestandsschutzklausel in das niedersächsische Landesrecht für unwirksam erachtet. Das Gericht hat den Standpunkt eingenommen, die technische Baubestimmung halte sich nicht in dem durch die gesetzliche Grundlage vorgegebenen Rahmen. Es sei nämlich mit Rücksicht auf das Eigentumsgrundrecht der Schausteller und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen bereits existierenden und neu herzustellenden Fahrgeschäften zu unterscheiden. Das Europäische Komitee für Normung selbst nähme sog. Fliegende Bauten, die vor der Veröffentlichung der Norm EN 13814 hergestellt wurden, von deren Anwendung aus.

Werde aber eine technische Norm nicht vollständig übernommen, sondern – mit Blick auf den fehlenden Bestandsschutz – abweichend von den Vorgaben des CEN bzw. des DIN in nationales Recht transformiert, müsse nach Auffassung der Kammer nachvollziehbar bleiben, weshalb eine abweichende Regelung getroffen wird. Der fehlende Bestandsschutz bewirke einen begründungspflichtigen Grundrechtseingriff. Eine Begründung fehle jedoch.

Auch in Nordrhein-Westfalen ist keine Begründung für den Wegfall des Bestandsschutzes ersichtlich. Mit Blick auf den Erhalt einer lebendigen Kirmeskultur bedarf die Übernahme der DIN EN 13814 in das nordrhein-westfälische Landesrecht deshalb dringend der Überarbeitung.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Volksfeste und Märkte haben in Nordrhein-Westfalen eine hohe soziokulturelle Bedeutung. Sie sind tief im Brauchtum verwurzelt und tragen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

2. Die Attraktivität eines Festes wird durch die geeignete Mischung der verschiedenen Branchen, orientiert an den Vorlieben der jeweiligen Besucher, bestimmt. Die Fahrgeschäfte (Achterbahnen, Karusselle, Schaukeln, Riesenräder und Ähnliches) sind unverzichtbare Publikumsmagneten.

3. Die Zukunft der Volksfeste in Nordrhein-Westfalen ist aufgrund der gegenwärtigen Genehmigungspraxis für die Verlängerungen der Ausführungsgenehmigungen vorgenannter Anlagen ernsthaft gefährdet.

4. Die bauaufsichtlichen Vorschriften und die technischen Regelwerke sind über Jahrzehnte gewachsen und gewährleisten das hohe Sicherheitsniveau auf den Volksfestplätzen. Die Anlagen benötigen eine Erstabnahme, anschließend periodische Verlängerungen der Genehmigung nach beanstandungsfreier technischer Prüfung, Abnahme am jeweiligen Aufstellungsort und bei bestimmten älteren Fahrgeschäften eine zusätzliche Prüfung besonders sicherheitsrelevanter Bauteile. Es gibt keine sachlichen Gründe, die bisherige Genehmigungspraxis erheblich zu verschärfen und betriebssichere Anlagen zu verschrotten.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf,

1. zu prüfen, ob durch die Übernahme der DIN EN 13814 unter Verzicht auf die Bestandsschutzklausel ein Verstoß gegen europäisches Recht oder Grundrechte des Grundgesetzes vorliegt, und, wenn ja, die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen zu korrigieren,

2. die rechtlichen Voraussetzungen für künftige Planungs- und Handlungssicherheit der Fahrgeschäftsbetreiber unter folgenden Prämissen zu schaffen:

   a) Normenwechsel technischer Normen haben keinen Einfluss auf den Anlagenbestand, solange keine neuen oder bisher nicht erkannte Gefahrenmomente hinzukommen und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

b) Die Ausführungsgenehmigungen werden künftig unbefristet oder zumindest längerfristig erteilt. Die Anlagen müssen weiterhin einer periodischen technischen Prüfung unterzogen werden.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Ingo Wolf
Ernst-Ulrich Alda
Ralph Bombis

und Fraktion